

Gemeinde Wagenfeld
Bekanntmachung:
Aufhebung der Allgemeinverfügung

vom 15.12.2004 über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle
durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
(BrennVO) in der Gemeinde Wagenfeld

Das Beseitigen pflanzlicher Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke anfallen, dürfen in der Gemeinde Wagenfeld ab dem 01.04.2014 nicht mehr verbrannt werden. Damit entfallen die sogenannten Brenntage.

Begründung:

Grundlage für die Allgemeinverfügung ist die Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO), die mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft tritt. Meiner Allgemeinverfügung vom 15.12.2004 wird hiermit zum 31.03.2014 die Rechtsgrundlage entzogen. Sie ist somit aufzuheben. Damit ist das Beseitigen pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen in der Gemeinde Wagenfeld ab dem 01.04.2014 verboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld eingelegt werden.

Wagenfeld, den 22.03.2014

Falldorf, Bürgermeister